

Anlage

zur Satzung über die Gewährung von Zuwendungen an die Fraktionen der Stadverordnetenversammlung Forst (Lausitz) aus dem Haushalt der Stadt Forst Lausitz) und deren Verwendung

Zulässigkeitstabelle

Die nachfolgende Auflistung ist beispielhaft und umfasst die häufigsten Fallgestaltungen. Sie erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sollte eine bestimmte Aufwandsposition nicht enthalten sein, ist die Frage der Zuwendungsfähigkeit dieser Aufwendungen nach dem gesetzlichen Auftrag der Fraktionen zu beantworten. Aufgabe der Fraktionen ist die Mitwirkung an der politischen Willensbildung auf kommunaler Ebene. Aufwendungen, die nicht der Verwirklichung dieser Aufgaben dienen, sind nicht zuwendungsfähig.

lfd. Nr.	Aufwendungsart	Erläuterungen
1	Anmietung von Räumen in angemessenem Umfang zur Durchführung von Fraktionsarbeit	Miete inkl. Nebenkosten
2	Bewirtung von Gästen (z.B.Referenten, Presse)	Imbiss und alkoholfreie Tischgetränke in angemessenem Umfang im Rahmen der Fraktionsarbeit oder einer Fraktionsveranstaltung möglich
3	Büro- und Geschäftsbedarf der Fraktion	z.B. Papier, Kopierpapier, Briefumschläge, Ordner, Locher, Klammeraffe, Druckerpatronen, Tintenpatronen, Toner usw. können als Sachmittel bereit gestellt werden
4	Büroeinrichtung	im angemessenem Umfang
5	Fachliteratur/Fachzeitschriften	notwendige Grundausstattung; wenn möglich sollte die vorhandene Fachliteratur /Fachzeitschrift in der Stadt Forst (Lausitz) genutzt werden
6	Fortbildungen der Fraktionsmitglieder	sofern sich die Inhalte auf Aufgaben der Fraktion beziehen; zur Abrechnung sind die Teilnehmer aufzuführen sowie Einladung und Programm beizufügen
7	Honorare/Gehälter (z.B. Schreibarbeiten)	nur für die Wahrnehmung von Fraktionsaufgaben und im angemessenem Umfang
8	Getränke bei Fraktionssitzungen	Imbiss und alkoholfreie Tischgetränke in angemessenem Umfang im Rahmen der Fraktionsarbeit soweit dies nicht der Sitzung nach § 2 Abs. 5 S.5 Entschädigungssatzung der Stadt Forst (Lausitz) entspricht
9	Kontoführungsgebühren für das Führen eines Fraktionskontos	
10	Kopierkosten	
11	Porto	nur für die Wahrnehmung von Fraktionsaufgaben

12	Reisekosten der Fraktionsmitglieder im Auftrag der Fraktion zu Tagungen und Fortbildungsveranstaltungen	grundsätzlich nach Bundesreisekostengesetz, BEACHTEN: Sitzungsgeld nach der Aufwandsentschädigungssatzung und Tagegeld aufgrund reisekostenrechtlicher Regelungen dürfen nicht nebeneinander gewährt werden, da Doppelfinanzierung der gleichen Aufwendung vorliegt
13	Telefon-, Fax- u. E-Mail/Internetgebühren für das Fraktionsbüro	